

STELLUNGNAHME

Bewertung der Umsetzung des SPRIND-Freiheitsgesetzes¹

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat festgelegt: „Wir werden die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Agentur für Sprunginnovationen umgehend substantziell verbessern, damit sie freier agieren und investieren kann.“ Das nunmehr verabschiedete SPRIND-Freiheitsgesetz der Bundesregierung will die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der SPRIND verbessern und weiterentwickeln, so dass die Agentur durch passgenaue Förderinstrumente die erforderlichen Entwicklungsschritte von Vorhaben mit Sprunginnovationspotential in den unterschiedlichen Stadien besser fördern kann. Der Gesetzentwurf will Entscheidungskompetenzen bei der SPRIND daher bündeln. Damit sollen Förderentscheidungen beschleunigt und die Anwendung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen einer flexiblen Haushaltsführung vereinfacht werden.

Der VCI hat in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2023 festgestellt, dass im Gesetzesentwurf noch Verbesserungs- bzw. Klärungsbedarf bestehe, damit die Agentur aus Sicht des VCI ihre Aufgaben im Sinne der Unternehmen der Chemie- und Pharmaindustrie möglichst effektiv erfüllen könne und hat konkrete Vorschläge für eine effektive Umsetzung gemacht. Das nun verabschiedete SPRIND-Freiheitsgesetz greift diese Vorschläge allerdings nur unvollständig auf.

Zu den Änderungen des SPRIND-Freiheitsgesetzes im Einzelnen:

Zu § 3 Finanzierung

VCI-Position: Rückfließende Einnahmen zum Beispiel nicht abgerufene Projektmittel über Lizenzierung und Patente sollten vollumfänglich der SPRIND-Agentur weiterhin zur Verfügung stehen, ggf. z.B. über einen Fonds, und nicht in den Bundeshaushalt zurückgeführt werden müssen, damit die Finanzplanung von langfristig ausgerichteten Projekten zur Beförderung von Sprunginnovationen über mehrere Jahre hinweg stabile finanzielle Rahmenbedingungen bieten kann und die Agentur die notwendige Budgetflexibilität behält.

SPRIND-Freiheitsgesetz: „... sollen zur Hälfte den Mitteln zur Förderung von Sprunginnovationen zufließen.“

VCI-Bewertung: Diese wichtige Forderung ist halb erfüllt worden. Ein größerer „Sprung“ wäre wünschenswert gewesen.

¹ Synopse der Eingaben der „VCI-Stellungnahme zum SPRIND-Freiheitsgesetz“ vom 30. Mai 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitsweise der Bundesagentur für Sprunginnovationen und zur Flexibilisierung ihrer rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen (SPRIND-Freiheitsgesetz – SPRINDFG), Deutscher Bundestag, Drucksache 20/8677, 06.10.2023

Zu § 4 Beteiligung an Unternehmen

VCI-Position: Die in § 4, Abs. 2 vorgesehene Dauer von drei Monaten ist zu lang und im Sinne einer schnellen Finanzierungsentscheidung nicht zielführend und sollte an die Zeitspanne von 4 Wochen für eine Genehmigung der Beteiligung an Unternehmen nach Wissenschaftsfreiheitsgesetz angelehnt werden.

SPRIND-Freiheitsgesetz: „... innerhalb von drei Monaten ...“

VCI-Bewertung: Diese Forderung ist nicht erfüllt, die Möglichkeit einer schnelleren Finanzierungsentscheidung wäre wünschenswert gewesen.

Zu § 5 Einschränkung des Besserstellungsverbots

VCI-Position: Ein unbeschränktes Besserstellungsverbot ist wichtig für die Gewinnung international renommierter Fachleute für die SPRIND-Agentur. Daher ist das Besserstellungsgebot für die Projektmanager unbefristet auszusetzen. Dies sollte gelten bei Vorliegen zwingender Gründe für die eigene Geschäftstätigkeit und der SPRIND-Tochtergesellschaften sowie die weiteren Unternehmen, an denen die SPRIND beteiligt ist.

SPRIND-Freiheitsgesetz: Aussetzen für „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der privaten Unternehmen in den ersten beiden Jahren der Förderung durch die SPRIND“ „soweit in Projekten beteiligt.“

VCI-Bewertung: Diese sehr wichtige Forderung als Grundlage für eine im internationalen Umfeld um Experten konkurrierende SPRIND-Agentur und damit als Voraussetzung für eine qualitativ hochstehende Arbeit der Agentur wurde nicht erfüllt.

Fazit:

Die Ausgestaltung des SPRIND-Freiheitsgesetzes geht aus VCI-Sicht in die richtige und notwendige Richtung. Wichtige Änderungserfordernisse wie die zur Flexibilisierung der Haushaltsmittel wurden angegangen, die wichtige unbefristete Ausnahme vom Besserstellungsverbot wiederum nicht oder nur sehr unvollständig. Die eingeschlagene Richtung läßt also für die weitere Arbeit der Sprunginnovationsagentur hoffen. Die Praxis wird nun zeigen, wie stark die noch bestehenden Einschränkungen auch die Performance der Agentur einschränken. Der VCI spricht sich dafür aus, diese Performance und die Auswirkungen der Agentur auf die Beförderung existierender und neuer industrieller Wertschöpfung zu gegebener Zeit im Sinne einer weiteren Effektivitätssteigerung dieses Instruments gründlich zu evaluieren.

Ansprechpartner im VCI: Dr. Martin Reuter

Forschungs- & Technologiepolitik
T +49 (69) 2556-1584 | E reuter@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.